

Literarische Berichte und Anzeigen¹

Von Reinhold Seebergs Grundriß der Dogmengeschichte, deren 4. Aufl. 1919 erschienen war, liegt eine 5. Auflage vor (Leipzig, Deichert, 1927), von 162 S. auf 173 S. angewachsen, unter Nachtragung neuester Literatur, stellenweise auch mit breiterer Ausführung früher allzu knapp gefaßter Sätze und Aufnahme sachlicher Ergänzungen aus neueren Untersuchungen, soweit diese in der Linie des S.schen Bildes von der dogmengeschichtlichen Entwicklung liegen. Typisch ist dafür z. B. die Art, wie in § 6 betreffs der Symbolbildung die Thesen Feines über das ntliche Symbol zu einer Texterweiterung geführt haben, während die vor allem in Lietzmanns Symbolstudien (s. u.) immer wieder anklingende These von der in den Quellen sich deutlich spiegelnden liturgischen Mannigfaltigkeit und Freiheit dem Leser vorenthalten bleibt und so der Eindruck von der frühen Herrschaft einer bestimmten Formel entsteht.

Für die älteste Periode hat inzwischen Ad. v. Harnack seine Bonner Vorlesungen über Die Entstehung der christlichen Theologie und des kirchlichen Dogmas, die zuerst in Chr.W. 1926, Nr. 16—20 erschienen waren, als Buch ausgehen lassen (Gotha, Klotz, 1927. III, 90 S. 2.50 M.), wie H. selbst sagt, als ein „Versuch, eine höchst komplizierte Entwicklung so einfach wie möglich darzustellen, um die jungen Theologen in sie einzuführen und sie auch weiteren Kreisen verständlich zu machen“. Die prägnante, ganz auf die Hauptsache eingestellte Zusammenfassung und die Stellungnahme auch zu den neuesten Forschungen, darunter auch (S. 17 ff.) zu Holls „Urchristentum und Religionsgeschichte“, gibt dem Büchlein seinen selbständigen Wert neben v. H.s Dogmengeschichte. Wenn man bedenkt, wie die neueste Theologie dazu neigt, bei den mit der Entstehung des Christentums zusammenhängenden Fragen die wissenschaftlich-historische Fragestellung und deren Ergebnisse durch Berufung auf die das letzte Wort sprechende „Glaubensentscheidung“ zurückzudrängen, so freut man sich über die Entschiedenheit, mit der v. H. — bei aller ihm eigentümlichen Zurückhaltung gegenüber den Religionsgeschichtlern, zumal hinsichtlich der geschichtlichen Ableitung der paulinischen und der johanneischen Theologie — den „synkretistischen“ Charakter der alten Kirche so stark betont und auch im Vorwort das bleibende Recht des „Historismus“ unterstreicht: „Die Geschichte hat gewiß nirgendwo das letzte Wort, aber in der Wissenschaft von den Religionen und der christlichen Religion überall das erste“. Spielt man bei dem Problem „Urchristentum und Religionsgeschichte“, wie z. B. Strathmann es in seiner Anzeige Th.L.bericht 1927, S. 75 f. tut, Holl gegen Harnack aus, so soll man doch nicht unterlassen, das Doppelte zu betonen, einerseits daß doch auch Holl (a. a. O. S. 6. 13. 41 f. u. ö.) die Berührungen des Christentums mit außerchristlichen Religionen seiner Entstehungszeit „nicht nur an Außenpunkten, sondern bis tief in den Kern der Sache hinein“ ausdrücklich bejaht, und andererseits daß v. Harnack die „eingeborene Triebkraft des Evangeliums“, das eigene Erleben eines Paulus als das letztlich für seine Theologie Entscheidende, die von Holl treffend aufgedeckte Einzigartigkeit des christlichen Gottesbegriffs, dazu die

1) Bücher, Zeitschriften und Einzelaufsätze, deren Anzeige gewünscht wird, bitten wir regelmäßig an den Verlag Leopold Klotz in Gotha „für die ZKG.“ einzusenden.

Einzigkeit der christlichen Religion als „denkender Religion“, sowie die ihrer Konsumtionskraft gegenüberstehende Assimilationskraft in seinem Geschichtsbild so stark wie möglich unterstrichen hat. Ihm gilt es geradezu als „ein Beweis für die hohe Selbständigkeit der christlichen Religion und ihrer ältesten Entwicklung, daß man sie aus der allgemeinen Geschichte des Zeitalters ausgliedern und besonders darzustellen vermag, ohne ihr Wesen und ihre Erscheinung ernstlich zu gefährden“, wenn er auch hinzufügt, daß eine universalgeschichtliche Darstellung zu ihrer vollen Erkenntnis und Würdigung nicht fehlen darf.

Seiner Zurückhaltung gegenüber der universalgeschichtlichen Synthese hat v. H. noch jüngst wieder bei Anzeige der Neuauflage von Richard Reitzenstein, Die hellenistischen Mysterienreligionen nach ihren Grundgedanken und Wirkungen (3. Aufl. Leipzig, Teubner, 1927. VII, 438 S. und 2 Tafeln. 14 M.), also des Buches, das wie seine Vorgänger, die an Umfang und Stofffassung geringeren ersten Auflagen, wohl am stärksten auf philologischer Seite das Interesse an der Erforschung der urchristlichen Entwicklung mit dem Drang zu einer universalhistorischen Synthese verbindet, Ausdruck gegeben (ThLz 1927, S. 364f.). Reitzenstein selbst hat auch in dieser neuen Auflage auf eine systematische Darstellung verzichtet. Er hat seinen ehemaligen Straßburger Vortrag wieder im wesentlichen unverändert, nur mit kürzeren Belegstellen und Literaturnachweisen unterbaut, an den Anfang gestellt und ihm wieder nebeneinanderstehende Einzeluntersuchungen (diesmal insgesamt 20) hinzugefügt, wobei vor allem die iranischen Religionen, die neuen manichäischen Fragmente und andere neue Funde zu umfangreichen Neueinfügungen Anlaß gegeben haben (es sei besonders auf S. 137—191 „Orientalischer und hellenistischer Kult“ hingewiesen). Neben diesen Studien stehen als hier nicht mit aufgenommenen R.s „Iranisches Erlösungs-Mysterium“ (vgl. ZKG NF. 3, S. 189 ff.; 4, S. 154 ff.), ebenso die von ihm und H. H. Schaeder 1926 publizierten Studien zum antiken Synkretismus. Aus Iran und Griechenland (Leipzig, Teubner. 355 S. mit 4 Tafeln. 18 M.), in denen R. vor allem den Poimandres mit dem Dämdād-Nask des Avesta in Verbindung bringt und die Naassenerpredigt Hippolyts (Text auf S. 161 ff.) neu untersucht, während Schaeder der avestischen, mittelpersischen und manichäischen Urmenschlehre und ihrer Übertragung ins Urchristentum (in Anlehnung an Bultmanns, W. Bauers, Lohmeyers neuere Untersuchungen über das johanneische Schrifttum) nachgeht. In dem in dieser Methode der Darbietung erkennbaren Verzicht auf eine systematische Darstellung, die der Stoff, wie R. selber betont, „noch nicht“ verträgt, ja in der bei R. selbst begegnenden skeptischen Äußerung, daß wir „zu reinlicher Scheidung der einzelnen Religionen und Mysterien vielleicht nie kommen werden“, kann man bei R. selber einen Anknüpfungspunkt für v. Harnacks Skeptizismus gegenüber der religionsgeschichtlichen Synthese finden. Denn v. H. vertritt nicht ohne methodisches Recht den Standpunkt, „daß die Vergleichung von noch so bedeutenden Einzelheiten der Religionen in Kultus, Lehren und Begriffen unsicher bleibt, so lange nicht zuvor das Ganze derselben nach Ziel und Aufbau bekannt ist und die Stufen ihrer über Jahrhunderte sich erstreckenden Entwicklung samt allen Bedeutungsänderungen deutlich geworden sind“. Daß die Forschung noch nicht so weit ist, bekennt er mit R., geht aber wohl über ihn hinaus, wenn er bezweifelt, daß das „Abstraktum“ Mysterienreligion oder Synkretismus je für uns ein Konkretum werden könnte. Das hindert v. H. nicht, R. als eine Fundgrube zuverlässiger Beobachtungen anzuerkennen. Gerade angesichts von Bestrebungen der jüngsten Theologie wird mancher vielleicht den noch lückenhaften oder vielleicht immer notwendigerweise lückenhaften Charakter des uns unbekannteren religionsgeschichtlichen Milieus weniger stark betonen, als v. H. es tut, um theologisierender Konsequenzmacherei, die der geschichtlichen Betrachtung entgegenwirken will, keine Handhabe zu geben.

In diesem Zusammenhang seien noch zwei der ZKG. zur Anzeige zugegangene religionsgeschichtliche Werke der Aufmerksamkeit empfohlen. Das eine gegen das

man vielleicht am stärksten das gegen die Vergleichen von „Einzelheiten“ Gesagte wiederholen könnte, ist das Heft des Bilderatlas zur Religionsgeschichte, in dem Joh. Leipoldt Die Religionen in der Umwelt des Urchristentums — z. T. übrigens auf Grund bisher unveröffentlichter Stücke — zur Darstellung bringt (Leipzig, Deichert, 1926. 193 Bilder auf 50 Tafeln nebst XXII Einleitungsseiten. 12,80 M.), und das der Kirchenhistoriker, obwohl hier naturgemäß nur Äußeres, aber als Symptome der betreffenden Religionen geboten werden kann, mit Dank für die bequeme Stoffsammlung zur Hand nehmen wird. L. berücksichtigt zunächst die spätägyptische Religion, sodann die syrischen und kleinasiatischen, endlich auch die dionysischen, orphischen und eleusinischen Mysterien. Das andere Werk betrifft die religionsgeschichtliche Größe, der gegenüber auch bei v. Harnack das oben erwähnte methodologische Bedenken nicht besteht, und die für ihn zugleich das Organ ist, durch das die Kirche auch am Prozeß des Synkretismus teilnimmt: das Judentum. Bei dessen Wichtigkeit für den religiösen und theologischen christlichen Bildungsprozeß begrüßt auch der Kirchenhistoriker die von dem inzwischen so jäh dahingeschiedenen Hugo Greßmann veranstaltete 3. verbesserte Auflage von Wilh. Boussets „Die Religion des Judentums im späthellenistischen Zeitalter“ mit großer Freude (Tübingen, Mohr, 1926. XI, 576 S.). Es ist B.s Werk geblieben, obwohl Greßmann nicht bloß Bibliographisches äußerlich eingearbeitet, sondern den Text durchweg den neuesten Erkenntnissen entsprechend abgeändert und auch geglättet hat. Diese gleichwohl konservative Behandlung des B.schen Werkes durch Gr. erklärt sich nicht bloß aus dem Respekt vor dem Werke eines andern, sondern aus der Übereinstimmung Gr.s und B.s in allem Wesentlichen, auch hinsichtlich der rabbinischen Literatur, der beide weithin gleich starkes Mißtrauen entgegenbringen (vgl. S. 40 ff.). Hiergegen ist eben durch Gerh. Kittels Buch, Die Probleme des palästinischen Spätjudentums und das Urchristentum (1926; vgl. M. Dibelius ThLz. 1927, S. 270 ff.; W. Staerk ThBl. 1927, S. 48 ff.), ein neuer kräftiger Vorstoß unternommen und damit die Frage wieder angeschnitten worden, ob Boussets Werk mit seiner Vorliebe für die Apokalypik bzw. die Apokryphen und Pseudepigraphen wirklich das Ganze der jüdischen Religion im Zeitalter des NT. gibt. Und mit dieser Frage hängt dann die nach der Stärke der Teilnahme des Judentums am Hellenismus und Synkretismus (vgl. Bousset S. 469—524) eng zusammen, wobei freilich die Existenz eines „synkretistischen“ Judentums nie wird geleugnet werden können, sondern nur das neben diesem stehende, weniger vom religionsgeschichtlichen Gesamtprozeß berührte Judentum höher gewertet werden kann, als dies bei Bousset geschieht.

In ZNtW 26, 1, 1927, S. 75—95 setzt H. Lietzmann seine Symbolstudien fort (vgl. ZKG. 1925, S. 615 f.). Diese Studie XIV setzt sich mit B. Capelles Aufsatz in RBen. 39, 1927, S. 33—44 (Le Symbole romain au second siècle) auseinander, der durch Vergleichung Tertullians und Hippolyts die ältere Gestalt des Symbolum Romanum zu gewinnen sucht und die neueren Thesen von Holl, Harnack, Lietzmann betrifft R. (vgl. jetzt dessen Artikel „Apostolikum“ in RGG²) besonders im Blick auf das Symbol der Hippolytschen Kirchenordnung, wie es zuletzt von R. H. Connolly (JThSt. 25, S. 131 ff.) rekonstruiert worden ist (vgl. dazu Lietzmann ZNtW. 22, S. 273 ff.), als unmögliche Hypothesen erwiesen zu haben meinte. L. unterstreicht in seiner Widerlegung Capelles zunächst die z. T. beträchtlichen Abweichungen der verschiedenen Hippolytzeugen, in denen sich der Einfluß je der örtlichen Liturgie auf den Symboltext und damit die von L. ja stets stark betonte Tatsache der liturgischen Freiheit spiegelt. Er widerlegt zweitens C.s These, daß die Varianten von R. gegenüber Hippolyt sich als tendenziöse Verbesserungen des Hippolytschen Symbols begreifen lassen, unter Hinweis darauf, daß sich die für R. charakteristischen Differenzen gerade als altes und zwar auch abendländisches Gut begreifen lassen. Dabei datiert L. jetzt (S. 91, 95; im Unterschied von ZNtW. 22, S. 278) das

μονογενής auf das 2. Jhd. und deutet es wegen Irenäus III, 16₁ als valentinianisch. S. 93 f. gliedert er seiner Studie das bisher nicht beachtete, in der armenischen Epideixis des Irenäus cp. 6 stehende dreigliedrige Bekenntnis mit ausgebildeter Christologie im zweiten Artikel ein, bei dem „wir mitten im Ausbildungsprozeß eines ausführlichen zweiten Artikels stehen“. Hier ist „das erste vollgestaltete Symbol der Art; um 200 bezeugen uns Tertullian und Hippolyt andere Ausprägungen dieses Typus.“
Zscharnack.

H. von Schubert, *Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts*. Heidelberg, C. Winter, 1927. 74 S. 2,50 M. — Ein rechtes Buch zur rechten Zeit, wenn auch die Veranlassung zu seiner Abfassung nicht durch die gegenwärtige Lage in Deutschland gegeben worden ist, sondern die Schrift auf langjährige und früh einsetzende Erwägungen zurückgeht. Darum kann man eigentlich auch nicht sagen, daß nur eine Skizze des großen Kampfes, der durch die ganze Geschichte des Christentums geht, geboten wird; es werden in lichtvoller, packender und eindringlicher Darstellung die Hauptmomente hervorgehoben und damit wird das Ziel des Verfassers erreicht, den Prozeß durchsichtig zu machen. Die besonders hervorzuhebende erfreuliche Kürze läßt das Buch geeignet erscheinen, für viele wegweisend zu wirken. Die vier Abschnitte, in denen der Stoff vorgetragen wird, Entstehung und Ausbildung des geistlichen Rechts, wobei bis auf die Anfänge der Kirche zurückgegangen wird, die Vorherrschaft des weltlichen Rechts, die Vorherrschaft des geistlichen Rechts, die Zurückdrängung des geistlichen Rechts seit der Reformation, wobei es sich doch behauptet und in dem neuen Codex juris canonici eine eindrucksvolle Kodifikation gefunden hat, — die Abschnitte sind nicht besonders überschrieben, ich habe nur versucht, sie ihrem wesentlichen Inhalte nach zu charakterisieren, — zeichnen sich überall aus durch scharfe Hervorhebung der charakteristischen Eigentümlichkeiten, der Stärken und Schwächen der beiden Gegner, Zurückführung auf die letzten Gründe, durch genaueste Erfassung und Berücksichtigung des historischen Verlaufs, wie sie nur die gründlichste Kenntnis der Geschichte ermöglichen kann. Ein besonderer Vorzug des Buches ist, daß die Ausführungen nicht irgendwie dogmatisch, sondern rein historisch gehalten sind und durchaus objektiv. Von Einzelheiten mögen hervorgehoben werden die ganz vortrefflichen Ausführungen über den geistlichen Charakter des germanischen Königtums, über den Sinn der Verbrennung des Kirchenrechts durch Luther am 10. Dezember 1520, über den romanischen Charakter des katholischen Kirchenrechts — ich wüßte aber keinen Teil zu nennen, der nicht anziehend, aufschlußreich und anregend wäre; für die Erkenntnis des Prozesses der Germanisierung der mittelalterlichen Kirche ist die Schrift in hervorragendem Maße fördernd. Welch umfassende Arbeit ihr zugrunde liegt, zeigt die angeführte Literatur, die doch nur eine Handreichung für den Leser sein soll, sich selbst weiter zu helfen.
G. Ficker, Kiel.

Der Walter Friedensburg zum Goldenen Doktorjubiläum (28. Juni 1927) gewidmete 3. Band von „Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, herausgegeben von R. Holtzmann und W. Möllenberg“ (Magdeburg 1927, Selbstverlag der Historischen Kommission, Auslieferung durch Ernst Holdermann, Magdeburg), enthält bei erstaunlich billigem Preise (6 M.) gediegene Abhandlungen, Literaturberichte, Besprechungen (X, 423 S. u. 7 Tafeln). Als kirchengeschichtlich bedeutsam notieren wir folgende Abhandlungen: Heinrich Gisbert Voigt, Eine neuerdings wiederentdeckte mittelalterliche Lebensbeschreibung des Preußenmissionars Brun von Querfurt (S. 87—134). Veröffentlicht aus einer erst um 1500 begonnenen Handschrift des Querfurter Stadtarchivs, einer von den Mitgliedern des Chorherrenstifts an der Querfurter Burgkirche veranstalteten Quellensammlung, eine Vita und Passio Bruns von Querfurt. Ist sie auch erst nach 1383 das letzte Mal redigiert worden, so geht sie doch im Kern zurück auf eine bald nach dem Märtyrertode des zweiten preußischen Missionars (1009) entstandene Vita und Passio. Die zweite Hälfte deckt sich in der Hauptsache mit den sechs Lektionen

zum Brunfeste, die Kolberg aus dem Halberstädter Brevier von 1515 neu herausgegeben hat. — Alfred Overmann, Die Entstehung der Erfurter Pfarreien (S. 135—148). Macht wahrscheinlich, daß es in Erfurt von Anfang an zwei Pfarrkirchen gegeben hat, die Marienkirche (den Dom) und die wohl gleichfalls von Bonifatius gegründete und dem Papste Gregor dem Großen als dem Urheber der angelsächsischen Mission geweihte Kaufmannskirche, dem entsprechend, daß Erfurt aus zwei Siedlungen, einer geistlichen und königlichen auf dem Dombügel und Petersberg, und einer Marktsiedlung an der Flußfurt entstanden ist. — Walter Möllenberg, Der Codex Viennensis (S. 149—176). Behandelt die eine Zeitlang der kaiserlichen Bibliothek in Wien einverleibte und darum so genannte, seit 1921 im Magdeburger Staatsarchiv befindliche Urkundensammlung. Sie ist nicht, wie Franz Winter meint, ein Formelbuch, sondern es handelt sich um den diplomatischen Nachlaß dreier Notare der Magdeburger Kirche aus der großen Zeit des Erzbischofs Wichmann, die zugleich dem Prämonstratenserstift Unser Lieben Frauen zu Magdeburg angehörten. — Adolf Diestelkamp, Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter (S. 177—225). Abdruck eines Katalogs von 1465, wobei die hier genannten Bücher größtenteils in den in der Bibliothek des Halberstädter Domgymnasiums und in der Universitätsbibliothek zu Halle aufbewahrten Handschriften Halberstädter Provenienz rekonstruiert wurden. Daran schließt sich ein Verzeichnis derjenigen Handschriften, die 1824 auf Veranlassung der juristischen Fakultät zu Halle dorthin abgeliefert werden mußten. — Aloys Schmidt, Die Baurechnungen der Mainzerhofkapelle zu Erfurt (S. 226—264). Veröffentlicht die Baurechnung von 1465 für die ältere 1472 abgebrannte und die von 1495/96 für die neue Kapelle. — Wilhelm Herse, Reformatorienbriefe an Graf Ludwig zu Stolberg (S. 265—269). Druckt aus dem Fürstlich Stolbergischen Hauptarchiv in Wernigerode den bei Enders 3, 347 verzeichneten Brief Luthers, Wittenberg, 25. April 1522, und einen bisher unbekanntenen Brief Melanchthons, Wittenberg 1. März 1543. O. Clemen, Zwickau.

Bernh. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit. Stilkritische und sachkritische Untersuchungen. Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1927. VI und 422 S. 25 M. — In der stilkritischen Methode glaubt S. ein Mittel gefunden zu haben, den Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. neues Leben und neue Erkenntnisse entnehmen zu können. Was er hier vorlegt in eindringendster, umfassender, sorgfältigster Anwendung dieser Methode, deren Grundzüge er entwickelt, ist nicht gerade immer eine angenehme Lektüre und stellt auch an den, der nachprüfen will, sehr große Anforderungen, aber kann doch eine Vorstellung davon erwecken, wie dringend notwendig die exakteste Behandlung der Quellen ist. Besonders werden der Codex Udalrici, die Briefsammlungen in der Hannoverschen Handschrift und die St. Emmeramer Sammlung analysiert, die Diktatoren erschlossen (Gottschalk von Aachen, der Bamberger Diktator u. a.) und zu lebhaften Persönlichkeiten gemacht; daran wird dann immer die Frage geknüpft, welchen Einfluß sie an den politischen Ereignissen jener Zeit gehabt haben können. Dabei fällt nun vieles ab für andere wichtige Schriftstücke der Zeit, z. B. für die Bremer Fälschungen, für die Vita des Kaisers. Am meisten wird interessieren, was zur Würdigung der deutschen Reichskirche um 1075 gesagt ist (S. 334—339), und was für ein Bild von Heinrich IV. sich dem Verf. ergeben hat (S. 370—378). Er beurteilt ihn im Grunde doch günstig, verkennt seine Schwächen nicht; doch hat der Kaiser im ganzen seinen außergewöhnlich schweren Lebenskampf ehrenvoll bestanden. — Drei Register, die die Form von Regesten tragen, beschließen den stattlichen, aufschlußreichen Band.

G. v. Below, Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters. Mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas. (Beiheft 10 der Historischen Zeitschrift). München und Berlin, R. Oldenbourg, 1927. VIII, 159 S. 7 M. — Es handelt sich um die grundlegende Frage, wie

die gesamte mittelalterliche Kaiserpolitik, als zeitliches und sachliches Ganzes, beurteilt werden soll. Nach einer allgemeinen Erörterung der mittelalterlichen Kaiserpolitik folgt ein Überblick über die Politik der einzelnen deutschen Könige bis zu Konrad III. und danach die Schilderung der Politik Barbarossas, die der Anlaß zur Abfassung der vorliegenden Untersuchung gewesen ist. Es wird eindringlich gezeigt, daß die mittelalterliche italienische Kaiserpolitik ein Fehler war, weil sie Deutschland nur Schaden gebracht hat. Ihre Verteidiger werden scharf kritisiert, und fast alles, was sie zu ihrer Verteidigung vorgebracht haben, wird als nicht stichhaltig nachgewiesen. Infolge der Italienpolitik blieben für die deutschen Kaiser nicht genügend Kräfte übrig, um die für das Deutsche Reich wichtigeren Aufgaben, den Aufbau des deutschen Staates, zu fördern oder in Angriff zu nehmen. Der Verfasser weist darauf hin, daß es sich jetzt nicht mehr um die Fragen großdeutsch oder kleindeutsch, um die Geltung der Anschauungen Fickers und derer Sybels handelt, sondern daß der Streit hinausgerückt ist in die Sphäre objektiver Geschichtsbetrachtung, so sehr Sybels Anschauungen sich durchzusetzen beginnen. Das Buch ist wie ein Programm, richtunggebend und fördernd, anregend für die richtige Beurteilung des Mittelalters; zugleich gibt es eine ungemein reiche Charakteristik der modernen deutschen politischen Geschichtsschreibung über das Mittelalter und wertvolle Gesichtspunkte zum Verständnis unserer gegenwärtigen politischen Lage.

Volkert Pfaff, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196). (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Begründet von E. Mareks und D. Schäfer; hrsg. von K. Hampe und W. Andreas, Heft 55). Heidelberg, Winter, 1927. V, 88 S. 7 M. — Von dem höchsten Angebot Heinrichs VI. an die Kurie 1196 berichtet uns allein Giraldus Cambrensis in seinem 1213—1216 verfaßten *Speculum ecclesiae*. Danach sollte dem Papst von jeder Metropolitankirche und leistungsfähigeren Bischofskirche eine Pfründe zu dauerndem Eigentum und ewigem Rechte angewiesen werden; ebenso sollten die Kardinäle an die Bischofskirchen Pfründen zugeteilt erhalten. In gleicher Weise soll die Peterskirche aus solchen Präbenden einen jährlichen Zuschuß beziehen. Das Angebot war gemacht, um der Kurie eine gesicherte finanzielle Basis zu verschaffen und zu gewährleisten. Gegen Haller wird dargelegt, daß es sich bei dem höchsten Angebot nicht um die Lehensnahme des Kaisertums vom Papsttum handeln könne. Methodisch einwandfrei wird aus den Lebensschicksalen Giraldus und seiner Werke erwiesen, daß er die Wahrheit wissen konnte und auch wirklich gewußt hat, so schwere Bedenken man auch, wie ausführlich gezeigt wird, gegen seine Glaubwürdigkeit erheben kann. Aber das Unwahrscheinliche verliert an Gewicht, wenn man das höchste Angebot in die Entwicklung des päpstlichen Finanzwesens einreihet. Und das tut der Verf., indem er das päpstlich-Finanzsystem im 12. Jhd. und im Anfang des 13. Jhd.s charakterisiert. Er spricht als Vermutung aus, daß der Gedanke Heinrichs VI. und auch seine Übermittlung an Giraldus auf niemand anders zurückgehe, als auf Honorius III., den nachmaligen Papst, den römischen Kämmerer unter Cölestin III., den Verfasser des *Liber censuum*, der bekannt ist durch seine Bestrebungen, dem Papsttum gesicherte Finanzen zu verschaffen. Durch den Tod Heinrichs und durch die mit dadurch verursachte Änderung und Verstärkung der politischen Lage des Papsttums wurde aber Heinrichs Angebot überholt und erwies sich auch durch den Widerstand der lokalen kirchlichen Gewalten als undurchführbar. Pfaffs Arbeit zeichnet sich aus durch umfassende Verwertung der einschlägigen Quellen und Literatur.

G. Ficker, Kiel.

Aus aktuellen Gegenwartsfragen ist die umfassende Sammlung der Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche herausgewachsen, die der Züricher Kirchenrechtler Zaccaria Giacometti, einer Anregung Walther Köhlers folgend, veröffentlicht hat (Tübingen, Mohr, 1926. XXIV, 736 S.), und die wegen des in dieser Vollständigkeit bisher nirgends zusammengestellten Materials auch dem Kirchenhistoriker, nicht bloß den gegenwärtigen Kirchen-

politikern, als wichtige Quellensammlung empfohlen werden muß. G. hat sich auf das offizielle Material der Verfassungen, Gesetze und Verordnungen unter Mitherausziehung der vorangegangenen offiziellen Berichte, etwaiger Gesetzesentwürfe und ministerieller Parlamentsreden beschränkt, die private Debatte dagegen ausgeschlossen, während er etwa vorhandenen päpstlichen Gegenkündigungen Aufnahme gewährt. Bei der Ausdehnung schon jenes offiziellen Materials ist diese Beschränkung durchaus begreiflich. Da ihm als wesentliches Merkmal der Trennung die Beseitigung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Kirche gilt, so scheidet z. B. Deutschland, das ja fraglos kein Trennungsland ist, ganz aus, obwohl ebenso fraglos manche im Laufe der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte wie auch in anderen Nicht-Trennungsländern eingetretene Lockerung im Verhältnis von Staat und Kirche und die allmählich durchgesetzte Toleranz auch gegenüber den nichtlandeskirchlichen Religionsgesellschaften Schritte bedeuten auf dem Wege, der anderswo zu der Trennung in oben genanntem Sinne geführt hat. Sie verdienten unter diesem Gesichtspunkt doch vielleicht ihre Stelle in einem solchen Quellenwerk, zumal G. gelegentlich selber anmerkt, daß auch in den von ihm aufgenommenen Stücken der Trennungsbegriff nicht immer bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt ist, und zumal auch das Baseler Staatskirchenrecht von G. aufgenommen worden ist, das sicher keine Trennung im Sinne der G.schen Definition kennt. Hier zeigen sich gewisse Unebenheiten in der Stoffauswahl. Den breitesten Raum nehmen, jede wegen ihrer typischen Bedeutung, die französische, die schweizerische und die nordamerikanische Trennung ein; mit geringerem Raum fügen sich ihnen Portugal, Italien (Cavour), Mexiko, die südamerikanischen Staaten, Rußland, Estland ein. Das französische Material beginnt mit der Erklärung der Menschenrechte 1789, das amerikanische mit den diesbezüglichen Charters und Constitutions der alten Kolonien des 17. Jhd.s, das schweizerische mit den Verfassungen von 1814. Es sind insgesamt 316 Quellenstücke. Die Ordnung ist geographisch (innerhalb jeder geographischen Einheit chronologisch) und doch zugleich systematisch, indem G. die Staaten voranstellt, wo das Trennungsrecht, wie in Frankreich oder Rußland ein die Kirche bewußt hemmendes Sonderprivatrecht darstellt, um dann diejenigen folgen zu lassen, wo die Gesetzgebung betr. der Kirchen wie in der Schweiz nach dem gemeinen Privatrecht gestaltet ist, und endlich als dritte Gruppe die, deren Trennungsrecht wie das nordamerikanische eher ein die Kirchen begünstigendes Sonderprivatrecht bildet. Eine kurze Einleitung arbeitet nur die Definition und die für die Sammlung maßgebenden systematisch-rechtlichen Gesichtspunkte heraus. Alles in Allem liegt hier ein Werk vor, von dem W. Köhler in seinem Vorwort erwarten und wünschen kann, daß es auch die künftigen Juristen und Theologen, in deren Hand die weitere Wirkung und Gestaltung der Trennungsidee liegt, für Zukunftsarbeit schulen möge.

Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule, den Pl. Schwartz in den M. G. Paedagogica, Bd. 58, behandelt hat (Berlin, Weidmann, 1925. XI, 492 S.), ist Wöllners Kampf gegen die Aufklärungstheologie, den zuletzt in Eingliederung in die allgemeine innere Politik Preußens zu Ende des 18. Jhd.s M. Philippson in seiner Geschichte des preußischen Staatswesens, 1880/82, dargestellt hatte, und den Schw. nicht ganz glücklich mit dem Kulturkampf der Bismarckschen Zeit parallelisiert. Bedeutet die Isolierung von Kirchen- und Schulpolitik gegenüber dem Ganzen, aus dem nur der Sonnambulenglaube und das Rosenkreuzertum des Königs und die durch die Französische Revolution veranlaßte Revolutionsangst bei der Motivierung des Religionsedikts und des Zensuredikts zur Geltung kommen, ein Minus gegenüber der Darstellung Philippsons, so liegt das Plus in der oft sogar sehr breit dargebotenen, auch die Hemmnisse gut herausarbeitenden und bis in die Lokalgeschichte hineinführenden Einzelschilderung, besonders in den Kapiteln über den neuen Landeskatechismus, die Schulvisitationen, die Universitäten, die Seminare und die „geistliche Musterrug“, die die Ausrottung oder Schadlosmachung der Neologie zum Ziel hatte.

Hier hat Schw. die Akten der Archive, voran des Berliner Geheimen Staatsarchivs, sehr detailliert ausgeschöpft, hatte ursprünglich auch die (infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausgeführte) Absicht, dem Band einen längeren Urkundenanhang beizugeben, auf den man nun ungenutzten verzichten muß. Wichtiges bringt aber der Text selber im Wortlaut oder nur wenig gekürzt, so vor allem Wöllners Abhandlung über die Religion (1785), wie Schw. sagt, den Kriegsplan, den er dementsprechend S. 72 ff. eingehend analysiert. Der Anhang enthält über den Text hinaus wenige Aktenstücke, unter anderen ein Schreiben v. Hippels an den Minister v. Zedlitz über seinen Königsberger, von der Aufsicht der Geistlichkeit bewußt absehbenden Bürgerschulplan, zeitlich mit Zedlitzens Schulreformplan vom Jahre 1787 zusammengehörig, und vor allem Briefe Friedrich Wilhelms II. an H. D. Hermes und an Wöllner, die den ursprünglichen Umfang der geplanten Reinigungsabsichten ahnen lassen (z. B. S. 479), sowie an die Gräfin Lichtenau über die Somnambule (S. 472 ff.), die dann auch S. 479 ff. in dem vor Hermes' und Hillmers Entlassung aufgestellten Vernehmungsprotokolle eine Rolle spielt. Der S. 476 f. abgedruckte Brief von Hermes ist als Ganzes wie insbesondere in Verbindung von Thron und Altar peinlichst salbungsvoll und byzantinisch. Vielleicht hätte Schw. mehr noch, als es in den einführenden Kapiteln geschieht, und unabhängiger von der zeitgenössischen Polemik, eine Zusammenfassung versuchen sollen, um die gegeneinander wirkenden Kräfte schärfer als nur in der Detailschilderung ihrer Aktionen und in der gegenseitigen Polemik zu erfassen. So bleibt z. B. Semlers Verteidigung des Edikts, die S. 123 erwähnt wird, weil nur polemisch angesehen, ganz unverständlich, und die neue Debatte über die symbolischen Bücher (S. 133 ff.) kann nur im Zusammenhang mit der in Preußen seit den 60er Jahren in Gang befindlichen Symboldebatte gewürdigt werden. Auch die Frage nach dem Zusammenhang der Wöllnerschen Reaktion mit den in der Restaurationszeit zur Macht gelangenden Ideen und Mächten, die Hirsch ThLZ. 1925, S. 303 mit Recht aufwirft, hätte erörtert werden können. Für den Somnambulismus kann jetzt auf Wilh. Eрман, Der tierische Magnetismus in Preußen vor und nach den Freiheitskriegen (München, Oldenbourg, 1925. VII, 124 S.), verwiesen werden, wo zwar die Geschehnisse unter Friedrich Wilhelm II. nicht herangezogen sind, aber die Rolle des Okkultismus und Magnetismus zu Beginn des 19. Jhd.s, die 1820 unter Hardenberg zur Ausschreibung einer königl. Preisaufgabe geführt hat, detailliert aktenmäßig geschildert wird; das Buch verdient Beachtung auch seitens des Kirchenhistorikers, da sein Gegenstand in die Geschichte der antirationalistischen Bewegung vor und nach 1800 hineingehört.

Zscharnack.